

tions-Collegium sich versichert hält, daß auf diese Art die Königl: allerhöchste Willens-Meinung, wogegen keine auch nicht die mindeste Einwendung oder Wieder-Rede statt hat, am zuverlässigsten nach der besten Convenientz des Dorfs und mit Conservation sämtlicher Eingefessenen ausgeföhret werden wird, ohne daß es nötig ist, den Königl: allerhöchsten ernstlichen Willen durch Zwangs-Mittel vollbringen zu lassen.

Je mehr Beamte und Regierer nun hieraus die Königl: auf die Conservation und Erleichterung höchst Dero getreue Unterthanen abzielende gnädigste Gefinnungen anerkennen müssen, um-so mehr wird es denenselben auch zur ernstlichsten Pflicht gemacht, sich im Voraus auf den unerwarteten Fall einer würcklich zu erfordernden Gestellung vorzubereiten; und solche Arrangements zu machen, daß die aus *Mexico* erforderliche *7.* Knechte, so bald sie deshalb näher benachrichtiget seyn werden, herbey schaffen, und längstens binnen *Drey* Tagen an den ihnen zugleich zu bestimmenden Ort gantz unausbleiblich gestellet werden.

Es müssen dazu durchgehends sichere Leute und im Lande gebohrne, von einem Alter zwischen 24. und 40. Jahren und von gesunden robusten Körper genommen werden; die aber auch mit Pferden umzugehen nicht gantz unwissend seyn dürfen.

Dahingegen ist weder auf Grösse noch Gestalt zu sehen, indem es bloß auf eine hinlängliche Stärcke und Tüchtigkeit zum Dienst eines Artillerie-Proviant-oder Pack-Knechtes ankommt.

Da aber die Repartition nach der gantz genau bestimmten Anzahl des Bedarfs gemacht is, mithin auch nicht ein einziger dieser Knechte fehlen muß; so müssen Beamte und Regierer zugleich auch dafür sorgen, daß ausser der vorbestimmten Anzahl noch einer oder der andere zur Reserve vorbehalten werde; damit wenn während der Ablieferung von denen gestellten Knechten einer verstürbe, erkränckte, oder untüchtig befunden, und sonst abgängig würde, dessen stelle so fort wieder ersetzt werden könne; indem es unbillig und unmöglich seyn würde, den Ersatz aus einem anderen Dorffe oder Ort zu nehmen.

Und gleichwie wegen der gantzen ferneren Einleitung und Ausführung dieser Sache im Fall es dazu kommen sollte, Beamte und Regierer zu seiner Zeit näher instruiert werden sollen; also haben auch dieselbe forderst und längstens innerhalb *Sechs* Tagen nach dem Empfang dieses zu berichten, in welcher Art sie die Ausmittelung und Gestellung derer Knechte ihres Orts zu reguliren gemeinet sind.

Und wie sich dasjenige Dorff und Herrlichkeit welche bey entstehendem fälle hierin exact sind; und die Königl: allerhöchste Intention prompt erfüllen werden, ausser den Königl: allerhöchsten Wohlgefallen, sich auch dessen völlig versichert halten kann, daß in selbigem keine Aushebung zu diesem Behuff veranlasset, oder die Eingefessene im geringsten beunruhiget werden sollen: So wird

es

per Expressen

es dahin gegen denen, welche darunter wieder verhoffen im geringsten läumig sind, oder untüchtige Knechte gestellen solten, es nicht allein zum eigenen Nachtheil, sondern auch zur äußersten Verantwortung gereichen, wann man sich dadurch genötiget sehen sollte, die fehlende Anzahl durch Militarische Commandos aus selbigem ausheben zu lassen.

Beamte und Regierer haben also, zu Vermeidung selbst eigener Verantwortung um so mehr hierinnen auf alle Fälle die sicherste und bestimmteste Einrichtung zu treffen, da bey dieser Sache weder die geringste Einwendung angenommen, noch bey eintretenden Fall des Bedarfs die allermindeste Verzögerung gestattet werden kann.

Geldern den 12^{ten} Martii 1778.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium des Hertzogthums Geldern.

Plesmann. Freyh. v. Merwyck. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Der hiesige bewert mannelijck twee Riden

Gasta miente

*2 p brooit p dagh en 2 maal vled
in de Week*

Volcomen Charge beneffent Riden

CIRCULARE.

An sämtliche Beamte und Regierer
des platten Landes im Geldrischen.

Plerijck